Erläuterungen
zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27. Oktober 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, SG 819.879) Stand: 8. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Die am 27. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 17. November 2020 in verschiedenen Punkten konkretisiert, und der Kreis der berechtigten Unternehmen wurde um Betriebe der Reisebranche, der Schaustellerbranche und der Marktfahrerbranche erweitert.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen wird zusätzlich erweitert um Unternehmen aus der Wertschöpfungskette der Eventbranche, welche bei den Abfederungsmassnahmen für Kulturschaffende gemäss Covid-19-Kulturverordnung des Bundes keinen Anspruch haben. Dies betrifft Unternehmen aus dem Messe- und Kongressbereich sowie im Hintergrund von Kulturveranstaltungen tätige Media- und Eventtechnikunternehmen.

Die Beteiligung des Bundes an den kantonalen Leistungen soll in Kürze erhöht werden, wobei National- und Ständerat dieser Erhöhung noch zustimmen müssen. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung soll im Rahmen des Zuschlags gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung in vollem Umfang den Betrieben, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, zu Gute kommen soll.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten

Fassung vom 17. November 2020	Neue Fassung
1 Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden. 2 Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004. 3 Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen An-spruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von	

Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche: a) über Innenplätze verfügen; b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind; c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen. 4 In begründeten Einzelfällen können Beiträge an anderer Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind, über eine feste Infrastruktur verfügen und im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 500'000 erzielt haben. 5 Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Kundengeldabsicherung des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution, die eine Kundengeldabsicherung anbietet, verfügen. 6 Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen. 7 Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen. 8 Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.	9 Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen und mehrwertsteuerpflichtig sind. 10 Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

Begründung

Der Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe wird in § 2 Abs. 9 ergänzt durch Kongressorganisationsunternehmen. Nach § 2 Abs. 10 können auch Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen unterstützt werden. Um den Kreis der Anspruchsberechtigten auf besonders betroffene Unternehmen einzugrenzen, ist Voraussetzung, dass mindestens 80 % des Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich

erzielt wird.

Erläuterungen zu § 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
1 Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet. Bei Betrieben, die in verschiedenen Sparten tätig sind (z.B. Detailhandelsbetriebe mit Restauration, Busunternehmen) wird nur auf die UVG-Lohnsumme 2019 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgestellt, die mehrheitlich in der beitragsberechtigten Sparte tätig sind. 2 Pro beitragsberechtigtem Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt, mindestens jedoch Fr. 3'000. 3 Beherbergungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019. 4 Saalbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Saalbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die über vom Restaurationsbetrieb getrennte Flächen von Mindestens 100 m2 verfügen, welche regelmässig für Bankette oder Tagungen verwendet werden. 5 Unterhaltungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.2 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Unterhaltungsbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die gemeinhin als Bar, Dancing oder Club bezeichnet werden, typischerweise stark getränkegeprägt sind und den Schwerpunkt ihres Geschäfts am Abend und in der Nacht haben. 6 Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. 7 Schaustellerinnen und Schausteller erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019.	7 Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019.

Begründung

Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen haben Anspruch auf eine Zulage zum Basisbeitrag, da bei solchen Unternehmen von einem hohen Fixkostenblock auszugehen ist.

Erläuterungen zu § 6 Ergänzung zu Unterstützungsleistungen des Bundes

Fassung vom 27. Oktober 2020	Neue Fassung
1 Sind die bundesrechtlichen Unterstützungsvoraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge.	
2 Diejenigen Betriebe, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zuschlag von 50 % der ausgerichteten kantonalen Unterstützungsleistung, sofern der Bund eine Beteiligung an den kantonalen Leistungen zusichert.	2 Diejenigen Betriebe, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zuschlag auf die ausgerichtete kantonale Unterstützungsleistung in Höhe der vom Bund dafür zugesicherten Beteiligung an den kantonalen Leistungen.

Begründung

Die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) des Bundes sieht vor, dass sich der Bund zur Hälfte an den kantonalen Unterstützungsleistungen beteiligt, wenn gewisse Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sollen erhöht werden, weshalb auch der Zuschlag für Unternehmen, welche die Kriterien gemäss Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen, entsprechend erhöht werden kann – unter der Voraussetzung, dass das Bundesparlament der Erhöhung zustimmt.

Beilage:
Synopse